



Hinweisblatt zum Verkauf von Batterien

Online-Händler, die Vertreiber von Batterien sind, haben eine Reihe von Pflichten zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Batteriegesetz ([BattG](#)) und der Verordnung zur Durchführung des Batteriegesetzes ([BattGDV](#)).

Die Vertreiber sind vor allem verpflichtet, Altbatterien der Kunden zurückzunehmen. Zudem müssen sie die nachfolgend aufgeführten Hinweispflichten erfüllen.

1. Verkehrsverbote

Das Inverkehrbringen von Batterien, die **mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber** enthalten, ist **verboten**.

Das Inverkehrbringen von Gerätebatterien, die **mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium** enthalten, ist **verboten**. Von dem Verbot ausgenommen sind Gerätebatterien, die für Not- oder Alarmsysteme einschließlich Notbeleuchtung und für medizinische Ausrüstung bestimmt sind. Batterien, die für die Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, sind bis zum 31. Dezember 2016 von dem Verbot ausgenommen.

2. Rücknahmepflicht für Vertreiber

Gem. § 9 Abs.1 BattG ist jeder Vertreiber von **Batterien** verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien **an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen**.

Vertreiber dürfen Batterien für den Endnutzer nur anbieten, wenn sie durch Erfüllung der ihnen obliegenden Rücknahmepflichten sicherstellen, dass der Endnutzer Altbatterien zurückgeben kann.

Die Rücknahmepflicht ist allerdings auf Altbatterien der Art beschränkt, die der Vertreiber als Neubatterien im Sortiment führt oder geführt hat.

Zudem darf der Kunde Fahrzeug-Altbatterien nur in der Menge zurückgeben, derer sich ein „Endnutzer üblicherweise entledigt“.

Der Kunde ist also nicht dahingehend beschränkt, ausschließlich die Batterien zurückzugeben, die er beim Vertreiber auch tatsächlich erworben hat – er darf aber auch keine „sortimentsfremden“ Altbatterien zurückgeben.

„Endnutzer“ sind neben Verbrauchern auch Unternehmer, soweit diese die Batterien selber nutzen und nicht weiterverkaufen.

Im Versandhandel gilt als „Verkaufsstelle“ das **Versandlager des Online-Händlers**. Insofern muss der Online-Händler die Batterien auch nur **an seinem Versandlager** (regelmäßig die Versandadresse) zurücknehmen und damit keine Kosten für die Über-(Rück)sendung von Altbatterien durch den Kunden tragen.

Von der Rücknahmepflicht erfasst werden gem. § 1 Abs.1 Satz 1 BattG auch Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind.

Allerdings sind die **Produkte** selbst, in welche (Alt-)Batterien eingebaut sind, nicht von der Rücknahmepflicht des § 9 BattG erfasst (§ 9 Abs. 1, Satz 3 BattG). Eine Rücknahmepflicht für die Produkte selber kann sich aber aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ergeben!

3. Hinweispflicht

Jeder Vertreiber, der gewerblich Batterien an Endnutzer abgibt, hat den Kunden gem. § 18 Abs.1 BattG durch **gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln** darauf hinzuweisen:

- dass Batterien nach Gebrauch an der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgegeben werden können;
- dass der Endnutzer zur Rückgabe von Altbatterien gesetzlich verpflichtet ist;
- welche Bedeutung das Symbol der durchgestrichene Mülltonne hat;
- welche Bedeutung die chemischen Zeichen Hg, Cd, Pb haben.

4. Erfüllung der Hinweispflichten im Internet-Handel

a) Platzierung der Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 BattG hat, wer Batterien im „Versandhandel an den Endnutzer abgibt, ...die Hinweise in den von ihm verwendeten Darstellungsmedien zu geben...“.

Im **Online-Shop** ist daher eine **separate Schaltfläche** mit der Bezeichnung „Hinweise zur Batterieentsorgung“ einzurichten und dort der entsprechende Hinweistext (hierzu unter b)) zentral einzustellen.

Sofern es technisch nicht möglich ist, eine zentral abrufbare Schaltfläche mit den Hinweisen einzurichten (wie z. B. bei eBay oder ähnlichen Plattformen), kann der Hinweistext in die Artikelbeschreibungen mit eingefügt werden. Dabei sollte sich der Hinweistext allerdings durch **Fettdruck** oder **auffällige Umrahmung** von der restlichen Artikelbeschreibung **deutlich abheben**.

Alternativ besteht die Möglichkeit, den Hinweistext auf einem gesonderten Blatt der Warensendung beizulegen, in diesem Fall entfällt die Hinweispflicht auf der Webseite bzw. in der Artikelbeschreibung.



Achtung: Es ist nicht ausreichend, die „Hinweise zur Batterieentsorgung“ lediglich in den AGB zu regeln und diese an den Endnutzer zu übermitteln!

b) Zu verwendender Hinweistext

Um der Hinweispflicht zu entsprechen, empfehlen wir den folgenden Hinweistext zu verwenden:

„Hinweise zur Batterieentsorgung

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Batterien oder mit der Lieferung von Geräten, die Batterien enthalten, sind wir verpflichtet, Sie auf folgendes hinzuweisen:

Sie sind zur Rückgabe gebrauchter Batterien als Endnutzer gesetzlich verpflichtet. Sie können Altbatterien, die wir als Neubatterien im Sortiment führen oder geführt haben, unentgeltlich an unserem Versandlager (Versandadresse) zurückgeben. Die auf den Batterien abgebildeten Symbole haben folgende Bedeutung:

Das Symbol der durchgekreuzten Mülltonne bedeutet, dass die Batterie nicht in den Hausmüll gegeben werden darf.

Pb = Batterie enthält mehr als 0,004 Masseprozent Blei

Cd = Batterie enthält mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium

Hg = Batterie enthält mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber.

Bitte beachten Sie die vorstehenden Hinweise.“

5. Pfandpflicht bei Fahrzeugbatterien

Vertreiber, die Fahrzeugbatterien an Endnutzer abgeben, sind verpflichtet, je Fahrzeugbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterie keine Fahrzeug-Altatterie zurückgibt.

Der Vertreiber, der das Pfand erhoben hat, ist bei Rückgabe einer Fahrzeug-Altatterie zur Erstattung des Pfandes verpflichtet. Der Vertreiber kann bei der Pfanderhebung eine Pfandmarke ausgeben und die Pfanderstattung von der Rückgabe der Pfandmarke abhängig machen.

Wird die Fahrzeug-Altatterie nicht dem Pfand erhebenden Vertreiber zurückgegeben, ist derjenige Erfassungsberechtigte, der die Fahrzeug-Altatterie zurücknimmt, verpflichtet, auf Verlangen des Endnutzers die Rücknahme ohne Pfanderstattung schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

Ein Vertreiber, der Fahrzeugbatterien unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbietet, ist zur Erstattung des Pfandes auch bei Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Rückgabenaachweises, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen ist, verpflichtet.



6. Meldepflicht

Nach dem BattG ist jeder **Hersteller** verpflichtet, bevor er Batterien in den Verkehr bringt (separat oder als Teil eines anderen Produktes), dies gebührenfrei gegenüber dem Umweltbundesamt anzuzeigen.

Kommt der Hersteller dieser Pflicht selbst nicht nach, besteht ein Verbot des Anbietens durch den Vertreiber. Solche Batterien sind nach § 3 Abs. 4 BattG mit einem Verkehrsverbot belegt. Händler nicht ordnungsgemäß gemeldeter Batterien sind verpflichtet, die Meldung gegenüber dem Umweltbundesamt nachzuholen.

Die Anzeigen erfolgen ausschließlich elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes, dem sog. Batteriegesetz-Melderegister, welches hier aufrufbar ist: <https://www.battg-melderegister.umweltbundesamt.de/battg/authenticate.do>

Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht ist bußgeldbewehrt.

Für Fragen zum Batteriegesetz-Melderegister hat das Umweltbundesamt ein eigenes [FAQ \(https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/faq_battg-melderegister_2017.pdf\)](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/faq_battg-melderegister_2017.pdf) zusammengestellt. Hinweise und Einzelheiten zu den Eingabemasken im Batteriegesetz-Melderegister gibt das Umweltbundesamt in einem [Benutzerhandbuch \(https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/benutzerhandbuch_battg-melderegister_v3.0.pdf\)](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/benutzerhandbuch_battg-melderegister_v3.0.pdf).

7. Rücknahmepflichten der Hersteller

Hersteller sind verpflichtet, die von den Vertreibern nach § 9 Absatz 1 BattG zurückgenommenen Altbatterien (s. o.) und die von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erfassten Geräte-Alt-Batterien unentgeltlich zurückzunehmen und zu verwerten. Nicht verwertbare Altbatterien sind zu beseitigen.

Die Hersteller von Gerätebatterien stellen die Erfüllung ihrer Rücknahmepflicht dadurch sicher, dass sie ein gemeinsames, nicht gewinnorientiertes und flächendeckend tätiges Rücknahmesystem für Geräte-Alt-Batterien (Gemeinsames Rücknahmesystem) einrichten und sich an diesem beteiligen.